

Allgemeine Geschäftsbedingungen Software-Support und Pflege

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die WEGASOFT GmbH (im Folgenden „WEGASOFT“ genannt), Hölzlestr. 44/1, 72336 Balingen (Amtsgericht Stuttgart HRB 410637) und der Kunde.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und dem Angebot getroffenen Regelungen. Diese regeln die Pflegeleistungen für die angebotene Version der Standardsoftware.

2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch WEGASOFT.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diesen Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

3 Verträge und Angebote

3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Unterzeichnung des Angebots, spätestens mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit Bereitstellung der Leistung durch WEGASOFT zustande.

3.2 In den Verträgen bzw. Angeboten genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von WEGASOFT schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

3.3 Alle Angebote von WEGASOFT sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Nach Annahme des Angebotes durch den Kunden behält sich WEGASOFT das Recht auf geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot vor, sofern diese den Kunden nicht schlechter stellen.

4 Leistungen der WEGASOFT

4.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die folgenden vertraglichen Abmachungen geregelt:

- a. Leistungsbeschreibungen
- b. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- c. allgemein angewandte Richtlinien und Fachnormen

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

Die Wartungsleistungen beziehen sich auf die gültigen und vom Kunden nicht veränderten Versionen der Programme,

welche von diesem auf dem vertraglich vereinbarten Kundensystem gemäß den in der angegebenen Dokumentation umschriebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen genutzt werden.

4.2. Mängelbeseitigung

4.2.1 WEGASOFT übernimmt die Beseitigung von Mängeln der Programme und der Programmdokumentation. Die Programme haben bei vertragsgemäßem Einsatz die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen zu erbringen. Soweit WEGASOFT nicht Lizenzgeber der Software ist, wird vor Beginn des Pflegevertrages der Releasestand der Software dokumentiert. Diese Dokumentation kann später zur Feststellung der Fehlerquelle herangezogen werden.

4.2.2 Festgestellte Fehler müssen an das Support-Center von WEGASOFT in schriftlicher Form (z.B. per Email) als Vorgang (Case) gemeldet werden. Diese Fehler-/Störungsmeldungen werden in folgende Kategorien unterteilt:

„**Vorgang (Case) der Kategorie 1**“ bedeutet, dass das Kundensystem im Echtbetrieb zum Stillstand kommt und nicht mehr in der Lage ist, Daten über die Software zu verarbeiten. Dies ist das Ergebnis eines schwerwiegenden Ereignisses in der Software, oder einer größeren Funktionsstörung der Software während eines für den Kunden kritischen Bearbeitungszeitraumes.

„**Vorgang (Case) der Kategorie 2**“ bezeichnet ein Problem in der Software, das eine schwerwiegende Unterbrechung wesentlicher geschäftlicher Funktionen verursacht und das nicht (vorübergehend) durch eine Umgehungslösung (Workaround) umgangen werden kann.

„**Vorgang (Case) der Kategorie 3**“ bezeichnet (i) ein nicht-kritisches Problem in der Software, bei dem der Kunde weiterhin in der Lage ist, das System ablaufen zu lassen und/oder eine Anwendung oder Umgehung möglich ist; oder (ii) ein gemeldetes Problem in der Software, das nicht vorrangig nach Kategorie 1 oder 2 qualifiziert werden kann.

„**Vorgang (Case) der Kategorie 4**“ bezeichnet Fragen und Informationsanfragen, die den Gebrauch oder die Bedienung der Software betreffen.

„**Vorgang (Case) der Kategorie 5**“ bezeichnet einen Verbesserungsvorschlag (enhancement request) für zukünftige Versionen.

4.2.3 Reaktionszeiten

Während der Geschäftszeiten erbringt WEGASOFT seine Support-Leistungen unter Einhaltung folgender Reaktionszeiten:

Supportanfrage der Kategorie 1	– eine	(1) Stunde
Supportanfrage der Kategorie 2	– zwei	(2) Stunden
Supportanfrage der Kategorie 3	– vier	(4) Stunden
Supportanfrage der Kategorie 4	– acht	(8) Stunden.

Meldungen der Kategorie 5 unterliegen keiner festgeschriebenen Reaktionszeit. Diese werden für zukünftige Versionen gesammelt und bearbeitet.

Der Support kann für bestimmte Software-Programme ggf. von anderen Support-Stellen als der WEGASOFT-Niederlassung erbracht werden. Dies sollte keinen Einfluss auf die vorgenannten Reaktionszeiten haben.

4.2.4 WEGASOFT erbringt bezüglich der Software die folgenden Leistungen, die durch den vereinbarten Wartungsvertrag abgedeckt sind:

- Unterstützung des Kunden bei der Bedienung der Software (keine Schulung). Für derartige Fragen steht dem Kunden das Support-Center von WEGASOFT unter der Email support@wegasoft.de und der Telefonnummer +49 (0) 7433 907214-82 innerhalb der Supportzeiten zwischen 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Fragen und Anfragen sind ausschließlich durch die vereinbarten Support-Kontaktpersonen des Kunden an das Support-Center zu richten.
- Versionen/Releases/Patches: Überlassung von Patches, Releases und/oder Versionen der Software nach deren allgemeiner, offizieller Freigabe durch WEGASOFT. Die Erstellung und Freigabe von Patches, Releases und/oder Versionen steht allein im Ermessen von WEGASOFT. Jegliche Ankündigung von Releasedaten geschieht auf der Basis der jeweils aktuellen Planung und stellt lediglich eine Abschätzung dar, die sich jedoch ändern kann.
- Störungsbehandlung: Handhabung von reproduzierbaren Störungen der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentation aufgrund von Störungsmeldungen „Vorgänge“ (Cases) des Kunden an das Support-Center von WEGASOFT. Die Störungsbehandlung wird durch das Support-Center von WEGASOFT ausschließlich gegenüber den Support-Kontaktpersonen des Kunden erbracht. WEGASOFT wird die gemeldeten Störungen innerhalb angemessener Frist behandeln, wobei WEGASOFT sich nach besten Kräften bemühen wird, dem Kunden mitzuteilen, wie und bis wann die gemeldete Störung beseitigt werden kann oder dem Kunden Maßnahmen zur Umgehung oder temporären Überbrückung der Störung zu benennen.
- Die Support-Leistungen werden nur für aktuelle Programme erbracht. Hier gilt:
 - für eine Version wird für einen Zeitraum von einhalb (1,5) Jahren nach Freigabe der nächsten Version Support erbracht, unter der Voraussetzung, dass der Kunde vom letzten Release und dem letzten Patch der zuerst genannten Version Gebrauch macht;
 - für ein Release wird für einen Zeitraum von einem halben (0,5) Jahr nach Freigabe des nächsten Releases Support erbracht, vorausgesetzt der

Kunde verwendet die letzten Patches des verwandten Releases;

- für einen Patch wird für einen Zeitraum von drei (3) Monaten nach Freigabe des nächsten Patches Support erbracht.

4.2.5 Soweit im Vertrag vereinbart, überlässt WEGASOFT dem Kunden bestimmte neue Stände der Pflegesoftware, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. WEGASOFT überlässt dem Kunden dazu Updates der Pflegesoftware mit technischen Modifikationen und Verbesserungen sowie kleineren funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen. Weiterhin überlässt WEGASOFT dem Kunden dazu Patches mit Korrekturen zur Pflegesoftware und sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen.

4.2.6 Vom Leistungsumfang nicht umfasst sind die Überlassung von Upgrades (neue Module oder Benutzer) mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen und notwendige Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen zu pflegenden Software realisieren lassen. In diesem Fall kann WEGASOFT eine angemessene zusätzliche Vergütung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung verlangen. Erteilt der Kunde hierzu nicht schriftlich sein Einverständnis, kann WEGASOFT den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

4.3 Beratung

WEGASOFT berät den Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -bedingungen der Pflegesoftware sowie einzelnen funktionalen Aspekten. Diese Leistungen werden zu den üblichen Geschäftszeiten und soweit möglich erbracht. WEGASOFT kann zur Beantwortung von Anfragen auf die dem Kunden vorliegende Dokumentation für die Pflegesoftware verweisen. Weitergehende Leistungen, etwa andere Ansprechzeiten und -fristen sowie Rufbereitschaften oder Einsätze von WEGASOFT vor Ort beim Kunden sind vorab ausdrücklich zu vereinbaren.

In Ausnahmefällen können Beratungen auch telefonisch erbracht werden, sofern dies vorher abgestimmt wurde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung aktuellen Preisliste.

4.3.1 WEGASOFT ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung (Subunternehmer) zu erbringen. WEGASOFT haftet für die Leistungen von Unterbeauftragten (Subunternehmern) wie für eigenes Handeln.

5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 WEGASOFT und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Software und der hiermit

verbundenen Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Software verbunden sind. Der Kunde unterrichtet WEGASOFT unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder WEGASOFT überlassen oder nur im Einvernehmen mit WEGASOFT führen.

5.2 Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden, Eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige solcher Merkmale ist ebenfalls nicht zulässig.

5.3 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für WEGASOFT erbracht werden.

5.4 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von WEGASOFT bei deren Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Kunde:

- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht
- dafür sorgt, dass den von WEGASOFT eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird
- zugunsten der WEGASOFT-Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen
- den WEGASOFT-Mitarbeitern rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt
- den WEGASOFT-Mitarbeitern soweit diese zur Vertragserfüllung in den Geschäftsräumen des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsplätze einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.

5.5 Erforderlich für eine ordnungsgemäße Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Fehler vom Kunden ausreichend beschrieben wird und für WEGASOFT bestimmbar und nachvollziehbar ist
- festgestellte Fehler mit einer Fehler-/Störungsmeldung in der unter 4.2.2 vorgesehenen Form gemeldet werden
- WEGASOFT erforderliche Unterlagen für die Fehlerbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden
- der Kunde nicht in die Software eingegriffen oder sie geändert hat
- die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der

Dokumentation betrieben wird

5.6 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Der Kunde stellt WEGASOFT von allen Ansprüchen Dritter frei.

5.7 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht rechtzeitig, nicht in der vereinbarten Weise oder gar nicht, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

6 Nutzungsrechte

6.1 Die Nutzungsrechte des Kunden an neuen Versionen und an sonstigen Korrekturen der Pflegesoftware entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version der Pflegesoftware. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den neuen Versionen und sonstigen Korrekturen nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt – an die Stelle der Rechte der vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen. Der Kunde darf ein Vervielfältigungsstück archivieren.

6.2 Der Kunde darf zur Sicherung eine Vorkopie der neuen Versionen und Korrekturen erstellen. Der Kunde hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

6.3 Eine Vervielfältigung der Software, die sich nicht auf die unter 6.1 und 6.2 genannten Inhalte bezieht, ist seitens WEGASOFT nicht gestattet. Eine entsprechende Berechtigung wird dem Kunden nicht gewährt.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 WEGASOFT behält sich den Übergang des Eigentums und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bestehenden Rechte stets nur vorläufig eingeräumt.

7.2 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch WEGASOFT erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigte Programmkopien müssen gelöscht werden.

8 Vergütung und Fälligkeit

8.1 WEGASOFT ist berechtigt, die pauschale Pflegevergütung (Wartungsbetrag) mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres, erstmals zu Beginn des dritten Vertragsjahres, anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum In-Krafttreten der Erhöhung zu kündigen.

8.2 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

8.3 Die vereinbarte Vergütung wird als eine halbjährliche Pauschale für sechs Monate im Voraus fällig bzw. unterjährig entsprechend anteilig. Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils der Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni und der 1. Juli bis 31. Dezember eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils am 1. Januar/1. Juli eines Jahres.

8.4 Die Kundenanpassungen (Customizations) werden permanent unter Pflege genommen. Die Gebühr beträgt monatlich 2 % vom Anpassungsaufwand. Bei Release-Updates werden die Anpassungen an das neue Release angepasst, soweit dies vom Kunden gewünscht wird und technisch möglich ist.

8.5 Der Rechnungsbetrag ist auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

8.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von WEGASOFT anerkannt sind oder in einem engen gegenseitigem Verhältnis zur Forderung von WEGASOFT stehen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8.7 Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde WEGASOFT die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.

9 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der Preise von WEGASOFT sind umgehend nach Zugang der Rechnung an WEGASOFT zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei WEGASOFT eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

10 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

10.1 WEGASOFT ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. WEGASOFT wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.

10.2 WEGASOFT ist berechtigt, die jeweilige Preisliste maximal ein Mal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen, bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise, anzupassen. Bei Preiserhöhungen, die den regelmäßigen Anstieg der Lebenskosten wesentlich übersteigen, steht dem Kunden ein Kündigungsrecht zu. Dies wird ihm von WEGASOFT in diesen Fällen in Textform mitgeteilt.

11 Verzug

11.1 Bei Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ist WEGASOFT berechtigt, die Support- und Pflegeleistungen einzustellen (Liefer- und Leistungsstopp). Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

11.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug, so kann WEGASOFT das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

11.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt WEGASOFT vorbehalten.

12 Gewährleistung

12.1 Mängelbeseitigung

Ist die Ausführung der Mängelbeseitigung (Ziffer 4.2) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl von WEGASOFT zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu. Hat der Kunde WEGASOFT nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert WEGASOFT die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

12.2 Beratung

Ist die Ausführung der Beratungsleistung (Ziffer 4.3) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde von WEGASOFT zunächst nur die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert WEGASOFT die Nacherfüllung, so kann der Kunde die Beratungsleistung wahlweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder die Herabsetzung der monatlichen Vergütung verlangen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, sofern sich nicht aus der Art der Sache, des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Bei einer unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

12.3 Kann nach Meldung einer Störung kein Sachmangel festgestellt werden, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten für die Leistungen von WEGASOFT zu tragen. Als Berechnungsgrundlage werden die jeweils gültigen Dienstleistungssätze herangezogen.

12.4 Ändert ein Kunde, die durch WEGASOFT erbrachten Leistungen oder greift in sonstiger Weise in diese ein, erlischt die Sachmangelhaftung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Darüber hinaus erlischt die Sachmangelhaftung, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht binnen 10 Werktagen schriftlich bei WEGASOFT rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.

12.5 Wurde der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht und erhöhen sich hierdurch die Aufwendungen, sind Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, ausgeschlossen.

12.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt 12 Monate.

13. Schutzrechte Dritter (Rechtsmängel)

13.1 Bei der Überlassung neuer Versionen, der von WEGASOFT zur Verfügung gestellten Software, ist ein Rechtsmangel gegeben, wenn die für die vertraglich vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nach der Übergabe der Software nicht wirksam eingeräumt sind. Bei Rechtsmängeltatbestand gewährt WEGASOFT dem Kunden nach Wahl von WEGASOFT (a) eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder (b) die Software abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurückzunehmen. Letzteres ist nur zulässig, wenn für WEGASOFT eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

13.2 Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr (12 Monate) ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

14 Haftung

14.1 WEGASOFT haftet nur für Schäden wegen Rechtsmängeln, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (außer Haftung für Körperschäden).

14.2 Für den Verlust von Daten haftet WEGASOFT bei leichter Fahrlässigkeit nur, wenn der Kunde täglich eine Datensicherung durchgeführt hat. Darüber hinaus ist die erstellte Datensicherung regelmäßig durch den Kunden auf Korrektheit zu prüfen.

14.3 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene

Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14.4 Für Ereignisse höherer Gewalt, die WEGASOFT die vertragliche Erfüllung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet WEGASOFT nicht.

14.5 WEGASOFT haftet für Schäden, die durch das Fehlen garantierter Eigenschaften entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die WEGASOFT vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet WEGASOFT, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bis zur Höhe von € 100.000,00 (Einhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadensverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadensverursachenden Leistung. WEGASOFT

Haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn WEGASOFT über die Möglichkeiten solcher Schäden informiert wurde.

15 Vertragslaufzeit und Kündigung

15.1 Beginn

Dieser unbefristete Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien, frühestens mit der Lieferung der Software in Kraft. Ist die Software bereits installiert, beginnt die Vertragslaufzeit mit Abschluss des Vertrages. Der Vertrag endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in das der Vertragsbeginn fällt. Liegt dieser Tag nach dem 30.09. des betreffenden Kalenderjahres endet der Vertrag mit Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres.

15.2 Beendigung / Verlängerung

Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Wartungszeitraum (ein Kalenderjahr), es sei denn, der Kunde oder WEGASOFT kündigen diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Wenn der Kunde die Wartung kündigt, kann WEGASOFT später – auf Bitte des Kunden – die Wartung erneuern. Für den Fall der Erneuerung ist der Kunde verpflichtet, die dann gültige Wartungsgebühr zu zahlen, zusätzlich einer Summe, die während des Zeitraums, in dem kein Wartungsvertrag bestand, hätte gezahlt werden müssen.

WEGASOFT behält sich vor, die Erbringung von Wartungsleistungen nach vorheriger schriftlicher Mitteilung (Liefer- und Leistungsstopp) an den Kunden auszusetzen, falls der Kunde es versäumt, ausstehende Zahlungen fristgerecht an WEGASOFT zu leisten.

16 Export

Der Kunde wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der

Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln

17 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i.S.d. §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.

18 Höhere Gewalt

18.1 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

18.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die WEGASOFT auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

18.3 Jede Partei wird alles Erforderliche und Zumutbare unternehmen, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich über den Beginn und das Ende des Hindernisses schriftlich informieren.

19 Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Balingen.

Auf den Vertrag ist deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts anzuwenden.

20 Sonstige Bedingungen

Vertragsänderungen oder Ergänzungen sind schriftlich festzuhalten.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein oder werden, berührt dieses die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zwecke am nächsten kommt.

Der Kunde kann - nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von WEGASOFT - die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen.